

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Wald

02. Dezember 2019

**Erläuterungen zu den Vereinbarungen über die Pflege und die Verjüngung des Waldes  
2020–2024**

**1. Allgemeines**

Die Waldbewirtschaftung ist Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer (§ 17 Abs.1 AWaG). Der Kanton Aargau und der Bund leisten Beiträge an die Pflege von Jungwaldbeständen und zum Teil an die Begründung von Beständen aus seltenen und wertvollen Baumarten. Ziel ist die Schaffung naturnaher, nachhaltig stabiler Waldbestände.

Mit pauschalen Beiträgen und 5-jährigen Vereinbarungen erhalten die Betriebsleiter den nötigen Spielraum, die Waldpflege situationsbezogen (und nicht schematisch), zeitlich, örtlich und fachlich zu optimieren, d. h. die Chancen der biologischen Rationalisierung zu nutzen. Indem sich die Beiträge an den zu erreichenden Zielen und nicht an den ausgeführten Massnahmen orientieren, wird kostenbewusstes Handeln honoriert. Pflegeeingriffe bleiben auf das zur Zielerreichung je nach Situation notwendige Mass beschränkt. Natürliche Abläufe, das Potenzial der Waldstandorte, Lokalkenntnisse und Erfahrungen der Betriebsleiter werden so optimal genutzt.

**2. Ziele des Kantons**

Beiträge an die Verjüngung und die Jungwaldpflege motivieren und unterstützen die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, ihren Wald so zu pflegen und zu bewirtschaften, dass

- die künftigen Wälder eine hohe Wertleistung erwarten lassen.
- die natürliche Vielfalt an Baumarten und die Vielfalt an Tieren und Pflanzen erhalten bleibt, bzw. erhöht werden.
- die Regenerationsfähigkeit des Waldes und seine Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen mindestens erhalten und wenn immer möglich erhöht werden ("Empfehlungen Wald im Klimawandel. Haltung des kantonalen Forstdienstes" vom 06.11.2019).

Die Beiträge sollen auch Anreize schaffen, das nachhaltige Holz-Nutzungspotenzial auszuschöpfen, indem die nicht kostendeckenden Eingriffe während der Jungwaldphase, die für eine nachhaltige (Wert-)Holzproduktion wichtig sind, unterstützt werden. Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus sind zu beachten ("Umsetzung des naturnahen Waldbaus im Kanton Aargau. Haltung des kantonalen Forstdienstes" vom 16.03.2016).

### **3. Jungwaldpflege**

#### **3.1 Öffentlicher Wald**

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, welche einen eigenen Forstbetrieb führen oder an einem Forstbetrieb beteiligt sind, oder Forstbetriebsgemeinschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Zweckverbände), schliessen mit dem Kanton eine Vereinbarung über 5 Jahre ab. Die Vereinbarung umfasst die Ziele und geplanten Massnahmen der Pflege und Verjüngung des Waldes und der Förderung seltener und wertvoller Baumarten. Beiträge von Bund und Kanton werden gestützt auf diese Vereinbarungen pauschal geleistet. Der Beitrag an die Jungwaldpflege setzt sich zusammen aus Fr. 30.- pro ha Gesamtwaldfläche (inkl. Waldreservate) und Fr 100.- pro ha Jungwald (ohne Jungwald in Waldreservaten aber inkl. Jungwald in Eichenwaldreservaten) gemäss LiDAR-Befliegung von April 2019. Vorbehalten bleibt die jährliche Genehmigung des Budgets durch den Grossen Rat. Ohne Vereinbarung gibt es keine Beiträge.

#### **3.2 Privatwald**

Im Privatwald bzw. bei öffentlichem Waldeigentum, das nicht an einem von einem Förster geleiteten Betrieb beteiligt ist, wird ein massnahmenorientiertes Beitragssystem angewendet. Beitragsgesuche für Privatwald sind jährlich bis am 30. September über den Revierförster einzureichen. Gemeindeweise Sammelgesuche und Auszahlung über die Gemeinde sind erwünscht. Beiträge in der Höhe von weniger als Fr. 200.- pro Gesuch werden nicht ausbezahlt (Sammelgesuche).

An ausgeführte Pflegemassnahmen werden folgende Beiträge geleistet:

- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| - Jungwuchs:             | Fr. 500.-/ha   |
| - Dickung:               | Fr. 1'000.-/ha |
| - Schwaches Stangenholz: | Fr. 1'000.-/ha |

Anstelle von fixen Eingriffsturni entscheidet der zuständige Revierförster, ob ein Eingriff sinnvoll bzw. nötig und damit beitragsberechtigt ist. Der Eingriff muss vor der Ausführung mit dem Revierförster besprochen werden. Die (sinngemässe) Einhaltung der Auflagen gemäss Ziff. 4 der Vereinbarungen mit öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern ist auch im Privatwald Voraussetzung für Beiträge (entsprechende Information der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer durch die Revierförster).

#### **3.3 Unterhalt von Freihalteflächen**

Bestehende, zweckmässige Freihalteflächen sollen weiterhin offen bleiben, neue wo sinnvoll auf freiwilliger Basis angelegt werden. An den jährlichen Unterhalt neuer und bisheriger Freihalteflächen als jagdliche Einrichtung wird ein jährlicher Beitrag von Fr. 1'500.- pro Hektare ausgerichtet (zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen). Voraussetzung für diese Beiträge ist das Eintragen der Freihalteflächen in der bkonline (Bestandesform -> Freihaltefläche) vor Abschluss der Vereinbarung. Die beitragsberechtigten Freihalteflächen bleiben während der gesamten Projektperiode unverändert.

### **4. Begründung von Jungwald mit seltenen und wertvollen Baumarten (Projekte SWB)**

Mit den Beiträgen an die Begründung von Jungwald will der Kanton Impulse und Anreize für die vermehrte Förderung (als Pflanzung oder mit Naturverjüngung) von Eichen und weiteren Baumarten geben. Da die Verjüngungen der unterstützten Baumarten in der Regel gegenüber konkurrenzstarken Baumarten mit mehr Aufwand verbunden sind, ist der Beitrag als Starthilfe zu verstehen, welche auch die Mehrkosten für eine zielgemässe Pflege dieser Bestände bis Ende schwaches Stangenholz berücksichtigt.

Für den **Privatwald** (ohne Vereinbarungen) können Einzelprojekte eingereicht werden. Die Ansätze enthalten die Bestandesbegründung, den Wildschutz und einen Teil der Pflegekosten. Es gilt folgende Regelung: Für Pflegeeingriffe im Jungwuchs dürfen keine Gesuche für Jungwaldpflegebeiträge gestellt werden. Ab Dichtung sind Gesuche wieder möglich.

Es gelten folgende minimale Flächen, Baumzahlen und Beiträge:

Baumartengruppe (BG)	Minimale Fläche <sup>1)</sup>	Minimale Baumzahl	Beitrag (70%) [Fr./ha]
1. Eiche flächig	0.5 ha	1'500 Stück/ha	30'000.–
2. Eiche Trupp-Pflanzung	0.5 ha	600 Stück/ha	16'000.–
3. Elsbeere, Speierling, Wildbirne, -apfel, -pflaume	0.3 ha	200 Stück/ha	10'000.–
4. Kirsche und Walnuss aus Naturverjüngung	0.3 ha	200 Stück/ha	6'000.–
5. Schwarzerle	0.3 ha	200 Stück/ha	8'000.–
6. Eibe	1.0 ha	50 Stück/ha	3'000.–
8. Feldahorn, Sommerlinde, Schneeballblättriger Ahorn (2 von 3)	0.3 ha	200 Stück/ha	8'000.–

<sup>1)</sup> massgebend ist die nicht überschirmte Fläche, gemessen ab Trauf, wobei Überhalt bis 10 % Überschirmung möglich ist, bei Eibe auch mehr.

Gemäss § 26 Abs. 3 AJSV sind in den Beiträgen die Kosten der **Wildschadenverhütungsmassnahmen** berücksichtigt. Die Jagdgesellschaften sind bei den Projekten "seltene und wertvolle Baumarten" von der Beitragspflicht nach § 24 Abs. 2 AJSV befreit.

Detailbestimmungen zu den Projekten "seltene und wertvolle Baumarten":

- Alle Baumartengruppen können auch natürlich verjüngt werden. In Naturverjüngungen bezieht sich die minimale Baumzahl auf vitale, herrschende oder vorherrschende Individuen der betreffenden Arten. Beitragsberechtigt sind Jungwüchse und Dichtungen aus regulärer Verjüngung bis zu einer Oberhöhe von 3 m.
- Eibe kann mit allen Baumartengruppen kombiniert werden, soweit dies standörtlich möglich ist.
- Bei Eichen in Trupp-Pflanzung (BG 2) sowie den Baumartengruppen mit weitständiger Begründung (BG 3-5 und 8) ist ein Füllbestand aus Naturverjüngung erwünscht. Unter anderem aus diesem Grund ist das Ergänzen von Eichenflächen mit Weihnachtsbaumkulturen nicht zulässig (vgl. Auflagen).
- Bei BG 3 bis 5 kann Kronenschnitt und Wertastung sinnvoll sein, vor allem wenn der Füllbestand fehlt.
- Eiben (BG 6) können sowohl auf Verjüngungsflächen als auch in älteren Beständen geschützt und gefördert bzw. gepflanzt werden. In beiden Fällen ist durch Pflege oder Durchforstung ein minimaler Lichtgenuss zu garantieren, damit die jungen Eiben möglichst rasch aus dem Verbissbereich herauswachsen können.
- Bei Baumartengruppe 8 (Feldahorn, Sommerlinde, Schneeballblättriger Ahorn) muss das Bestockungsziel mindestens 2 der 3 Zielbaumarten enthalten.
- Die ausreichende Versorgung mit herkunftsgesicherten Pflanzen ist frühzeitig zu sichern, z. B. durch Absprachen mit Forstbaumschulen (Lohnnachzucht).
- Es wird insbesondere bei Eichen empfohlen, mehrere geeignete Provenienzen zu mischen.

Geeignete Standorte:

Baumart	Geeignete Standorte
Eiche	1, 2, 6a, alle 7, alle 8, alle 9, 10a, 11, 28, alle 29, 35, 46 (= breite Standortamplitude inkl. feucht-saure Ecke des Ökogramms)
Elsbeere, Wildbirne, Wildapfel, Wildpflaume	7d, 7e, 7eS, 7f, 8 (dieselben), alle 9, 10a, 10w, 11, 14a, 14w, 15a, 15w, 35
Kirsche	7a, 7aS, 7e, 7eS, 7f, 7g, 8 (dieselben), 9a, 9b, 9g, 11, 12a, 12aS, 12g
Walnuss, Speierling	7f, 7e, 7eS, 7g, 8 (dieselben), 9a, 9b, 9g, 11, 12a, 12aS, 12g
Schwarzerle	7b, 7c, 7aS, 7g, 8 (dieselben), 11, alle 26, alle 27, 28, 29, 29a, 30, 46
Eibe	1, 6a, 7aa, 7d, 7e, 8aa, 8d, 8e, 9w, 10a, 10w, 12e, 12w alle 13, 14a, 14w, 15a, 15w, 16a, 16w, 17, alle 22, alle 24, alle 25, 35, 61, 62
Feldahorn, Sommerlinde, Schneeballblättriger Ahorn	7e, 7eS, 8e, 8eS, 9a, 9w, 10a, 10w, 12a, 12e, 12w, 14a, 14w, 15a, 15w

Verteiler: Revierförster und Beilage zu den Vereinbarungen